

## Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Gemeindevertretungen und der ehrenamtlichen Bürgermeister am 26.05.2019

Gemäß § 14 des Gesetzes über die Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz -LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes am 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 200), fordere ich die nach § 15 Abs.1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretungen und die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Penzliner Land auf.

Gemäß § 60 Abs. 2 LKWG M-V werden bei den am 26.05.2019 stattfindenden Kommunalwahlen gewählt:

Gemeinde	Anzahl der		zu wählen sind		Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe	
	Wahlbereiche	Gemeindevertreter	Gemeindevertreter	Bürgermeister	Gemeindevertreter § 24 IV LKWO M-V	Bürgermeister § 62 II LKWG M-V
Ankershagen	1	9	8	1	13	1
Kuckssee	1	9	8	1	13	1
Möllenhagen	1	13	12	1	17	1
Penzlin	1	15	15	0	20	0

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf die §§ 16 bis 19 sowie auf § 62 Abs. 1 bis 3 LKWG M-V und auf § 24 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V). Diese können bei der Gemeindewahlleitung mit dem Sitz im Amt Penzliner Land, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 LKWG M-V ist die Verbindung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Wahlvorschläge zur Gemeindevertretungswahl sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen. Die Formblätter sind bei der Gemeindewahlbehörde kostenfrei erhältlich.

Für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/der ehrenamtlichen Bürgermeister ist gemäß § 62 Abs. 2 LKWG M-V die Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlages mehrerer Parteien oder Wählergruppen zulässig. Es ist zu beachten, dass jeder Wahlvorschlag nur eine Person enthalten darf.

Die Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl sind auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen. Die Formblätter sind bei der Gemeindewahlbehörde kostenfrei erhältlich.

Sofern für eine Bürgermeisterwahl eine Stichwahl notwendig ist, findet diese gemäß Beschluss der Gemeindevertretungen am dritten Sonntag (**16.06.2019**) nach der Hauptwahl statt.

Die Wahlvorschläge sind zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen **bis spätestens zum 12.03.2019 um 16.00 Uhr** bei der Gemeindewahlleitung einzureichen.

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit jedoch so frühzeitig wie möglich vor dem letzten Tag eingereicht werden, so dass Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten des Amtes Penzliner Land oder nach Absprache im Zimmer EG 2 möglich.

Die Gemeindewahlleitung bittet, die Möglichkeit einer Terminvereinbarung zu nutzen.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Person bzw. Personen, die sich auf den Wahlvorschlag einer Partei bewirbt bzw. bewerben, muss bzw. müssen Mitglied dieser Partei **oder** parteilos sein.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich handschriftlich unterzeichnet sein.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindewahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen zur Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Für die Wahl zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin/zum ehrenamtlichen Bürgermeister sind die persönlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 66 LKWG M-V zu beachten.

Wählbar zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin/zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist, wer am Tag der Wahl nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat, in der Gemeinde nach § 4 LKWG M-V wahlberechtigt ist und die Voraussetzungen für die Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten erfüllt.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Gewähr dafür zu bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Personen, die sich bewerben und am 15.01.1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben.

Es steht ihnen frei, eine Begründung dazu abzugeben.

Gemäß § 24 Abs.1 LKWG M-V haben Bürgermeisterkandidaten ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Gemeindewahlbehörde zu beantragen.

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nach einer neuen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nur Anwendung für Angestellte und Beamte, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Angestellte und Beamte können zwar gewählt werden, aber ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden.

Ich weise darauf hin, dass Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht Deutsche sind),

1. die bei der Gemeindevertretungs- bzw. Bürgermeisterwahl kandidieren wollen, die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen müssen und darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen.

Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 bzw. 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 bzw. 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsmitgliedstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

2. für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens 03.05.2019 nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 37 Tagen (seit dem 19.04.2019) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung, haben.

Bezug nehmend auf § 52 LKWG M-V wird darauf verwiesen, dass sich Fristen und Termine nicht dadurch verlängern, dass der Termin oder der Tag der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt. Die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen.

Penzlin, 01.02.2019

gez. Eileen Zickuhr  
Gemeindewahlleiterin